

der St.-P.-D.) Von der Oeffnung der Rückgrathöhle ist nur in den Fällen abzusehen, in welchen der Befund der drei Haupthöhlen genügenden Aufschluß gegeben hat oder die Untersuchung der Rückgrathöhle keinen irgend erheblichen Befund erwarten läßt.

Die Untersuchung jeder Höhle hat mit der Feststellung der Lage der Organe, der Beschaffenheit ihrer Oberfläche, der Art und gegebenen Falles der Menge etwaigen ungehörigen Inhalts zu beginnen.

§ 18. Ist die Todesursache nach der Leichenschau ungewiß, so ist mit der Untersuchung der Kopf- bezüglich Rückgrathöhle zu beginnen, diejenige der Brust- und Bauchhöhle anzuschließen. Liegen Gründe zur Annahme einer bestimmten Todesursache vor, so ist mit der Untersuchung derjenigen Körperhöhle zu beginnen, welche den entscheidenden Befund verspricht, insbesondere bei Verdacht auf Erstickung mit der Brusthöhle, bei Verdacht auf Vergiftung mit der Bauchhöhle.

§ 19. Die Untersuchung des Nackens, des Rückens, des Gefäßes, der Gliedmaßen und der Gelenke soll in jedem Falle stattfinden, welcher dazu besondere Veranlassung giebt.

Ausdehnung und Verlauf von Zusammenhangstrennungen soll durch methodisches Präpariren unter Vermeidung aller die Erhebung des Befundes beeinträchtigenden Eingriffe festgestellt werden.

§ 20. Soweit dies möglich ist, sollen mikroskopische Untersuchungen, welche zur Entscheidung zweifelhafter Befunde nothwendig sind, während der Leichenöffnung vorgenommen werden.

Wenn die äußeren Umstände dies unmöglich machen, oder die mikroskopische Untersuchung besondere Vorbereitungen erfordert, so sind die betreffenden Theile dem Richter zur möglichst baldigen Veranlassung des nach Lage des Falles Erforderlichen zu übergeben.

§ 21. Bei der Untersuchung und Beschreibung der einzelnen Theile sollen folgende Punkte besonders berücksichtigt werden.

#### A. Kopfhöhle.

§ 22. Die Oeffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht Verletzungen, welche soviel als möglich mit dem Messer zu umgehen sind, ein andres Verfahren gebieten, mittelst eines von einem Ohr zum andern über den Scheitel